



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg zur Umweltrevision einer

Anlage zur Lagerung sehr giftiger, giftiger und brandf. Stoffe

vom 14.05.2024

Betreiber: Chemische Fabrik Wocklum; Gebr. Hertin GmbH & Co. KG
am Standort: Glärbach 2, 58802 Balve

Die Chemische Fabrik Wocklum; Gebr. Hertin GmbH & Co. KG betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur Lagerung sehr giftiger, giftiger und brandf. Stoffe (Nr. 9.3.1 Nr. 29 i.V.m. 9.3.1 Nr. 30, 9.3.1 Nr. 9 und 4.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Datum der Überwachung: 23.01.2024
Vor-Ort-Aufwand: 9,5 Personenstd.
Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 13,5 Personenstd.
Gesamtaufwand: 23,0 Personenstd.
Art der Revision: angemeldet / unangemeldet
Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg, Dez.52 - BImSchG
Weitere beteiligte Behörden: Bezirksregierung Arnsberg, Dez.52 – AwSV
Bezirksregierung Arnsberg, Dez.52 – IGL

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht:

Luft (Emissionen), Wasser (Abwasser), Boden (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abfall)

Grundlage der Überwachung: Genehmigungsbescheid gemäß § 16 BImSchG vom 15.07.2019, Az. 900-0884570-0040/AAG-0002,
§ 52 BImSchG,
§ 62 WHG
§ 100 i.V.m. § 93 LWG

Ergebnis der Überwachung: **9 geringfügige Mängel**

Fachbereich Immissionsschutz:

1. Der pH-Wert des Nutzwassers eines Nassabscheiders lag unterhalb von 10 (Ausschlusskriterium nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 der 42. BImSchV)
Der Mangel wurde bereits behoben.
2. Erstmessungen nach Inbetriebnahme (Emissionsmessungen) wurde nicht fristgerecht durchgeführt (NB 5.10 des Genehmigungsbescheids G 0034/18)
3. Bericht über die Emissionsmessungen im Jahr 2022 wurden nicht an die zuständige Behörde übermittelt (NB 5.14 des Genehmigungsbescheids G 0034/18)

Fachbereich Störfallrecht

4. Eine systematische Gefahrenanalyse für drei Mischbehälter liegt bisher nicht vor (NB 8.3 des Genehmigungsbescheids G 0034/18)
Der Mangel wurde bereits behoben.
5. Eine Bestätigung über die Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik für 9 neue Mischbehälter liegt bislang nicht vor (NB 8.4 des Genehmigungsbescheids G 0034/18)
Der Mangel wurde bereits behoben.
6. Es liegt kein Konzept zur Löschwasserrückhaltung im Ereignisfall im Betriebsbereich vor (NB 8.8 des Genehmigungsbescheids G 0034/18)
Der Mangel wurde bereits behoben.

Fachbereich Bauordnung:

7. Bescheinigung des staatlich anerkannten Sachverständigen über die stichprobenhafte Kontrolle der Standsicherheit fehlt (NB 6.2 des Genehmigungsbescheids G 0034/18)
Der Mangel wurde bereits behoben.
8. Die Gründung der Zelthalle erfolgte nicht mit frostsicheren Fundamenten (NB 6.4 des Genehmigungsbescheids G 0034/18)

Fachbereich Brandschutz:

9. Der Brandschutzdienststelle des MK wurde der geänderte Feuerwehrplan nicht vorgelegt (NB 7.5 Genehmigungsbescheids G 0034/18)

Veranlasste Maßnahmen: Revisionsschreiben

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.